

Satzung

zur Änderung der

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

vom 07.12.2015

Auf Grund von § 46 Absätze 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwendi am 07.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Absatz 1 und Absatz 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 2

§ 5 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Absatz 5 Satz 1 WG der nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 3

§ 6 Absatz 2 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA - , Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

§ 4

§ 7 Absatz 3 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Absatz 4 Satz 2 WG).

§ 5

§ 21 Absatz 4 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücks- entwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Absatz 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb und/oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt.

Die Verantwortlichen der Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebes und des/der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe.

Hierzu gehören insbesondere auch Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind.

Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 6

§ 42 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter Abwasser:
- a) in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 1,80 Euro,
 - b) ab 01.01.2017 1,80 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je Quadratmeter abflussrelevante Fläche und Jahr:
- a) in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 0,43 Euro,
 - b) ab 01.01.2017 0,43 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser
- a) in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 1,80 Euro,
 - b) ab 01.01.2017 1,80 Euro.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Absatz 3), beträgt je Kubikmeter Abwasser:
- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen
 - in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 13,60 Euro,
 - ab 01.01.2017 13,60 Euro,
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben
 - in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 1,36 Euro,
 - ab 01.01.2017 1,36 Euro,
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist
 - in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 10,20 Euro,
 - ab 01.01.2017 10,20 Euro.
- (5) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser:
- a) in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 0,86 Euro,
 - b) ab 01.01.2017 0,86 Euro.
- (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt!

Schwendi, 08.12.2015

Günther Karremann
Bürgermeister